

Zu § 5 Abs. 1 der Verordnung:

§ 5

(1) Die Handelsfondsabgabe ist auf die im § 3 festgelegten tatsächlich vorhandenen Grund- und Umlaufmittel zu berechnen und zu zahlen.

(2) Die Auftraggeber von Investitionsvorhaben, die von General- und Hauptauftragnehmern durchgeführt werden, haben ab dem Zeitpunkt der geplanten Inbetriebnahme (unabhängig davon, ob der Inbetriebnahmetermin vom General- bzw. Hauptauftragnehmer unter- oder überschritten wurde) Handelsfondsabgabe zu zahlen. Bei verspäteter Übergabe des Investitionsvorhabens ist als Berechnungsbasis für die Handelsfondsabgabe der Vertragspreis zugrunde zu legen.

(3) Die Berechnung der abzuführenden Handelsfondsabgabe hat kumulativ unter Anwendung der Raten gemäß § 2 nach folgender Formel

$$\frac{\text{Durchschnittsbestände } X \text{ Rate } X \text{ Anzahl der Quartale des Abrechnungszeitraumes}}{100 \times 4}$$

zu erfolgen.

(4) Die Ermittlung der Durchschnittsbestände gemäß Abs. 3 ist

- a) für Grundmittel nach der Formel gemäß § 4 Abs. 2,
- b) für Umlaufmittel nach der Formel

$$\frac{Vr \text{ Anfangsbestand} + \text{Endbestände der Zwischenmonate} + \frac{1}{2} \text{ Endbestand}}{\text{Anzahl der Monate}}$$

vorzunehmen.

(5) Es ist anzustreben, bei Umlaufmitteln an Stelle der Endbestände der Zwischenmonate entsprechend der Formel gemäß Abs. 4 von Durchschnittsbeständen des Monats innerhalb des Berichtszeitraumes auszugehen. Die Methodik ist für alle Kombinate und Betriebe durch das zuständige Wirtschaftsorgan grundsätzlich einheitlich und durch verbindliche Weisungen zu regeln. Die jeweilige Festlegung kann im Planjahr nicht verändert werden.

Zu § 5 Abs. 3 der Verordnung:

§ 6

- (1) Die Handelsfondsabgabe ist von
 - den Kombinat und Betrieben an das zuständige Wirtschaftsorgan,
 - den bezirklichen Wirtschaftsorganen und den dem Rat des Bezirkes direkt unterstellten Betrieben an den Haushalt des Rates des Bezirkes,
 - den zentralen Wirtschaftsorganen sowie den dem Ministerium für Handel und Versorgung direkt unterstellten Betrieben an den zentralen Haushalt

abzuführen. Reicht der erwirtschaftete Bruttogewinn bzw. die geplante Verluststützung für die sich aus der Abrechnung ergebende effektive Abführung der Handelsfondsabgabe nicht aus, erfolgt die Abführung bis zur Höhe des erwirtschafteten Bruttogewinns bzw. der planmäßigen Verluststützung.

(2) Die Abführung der Handelsfondsabgabe erfolgt zu den gleichen Terminen, die für die Abführung der Nettogewinne in der Anweisung über die Finanzierung des Konsumgüterbinnenhandels⁵ festgelegt sind.

(3) Die Betriebe, Kombinate und Wirtschaftsorgane führen die Handelsfondsabgabe je Quartal in 6 gleichen Raten ab. Bei der 2. Abschlagszahlung des dem Quartal folgenden Monats ist die Abführung um die Beträge zu erhöhen bzw. zu vermin-

⁴ Z. Z. gilt die Anweisung Nr. 26/75 vom 28. August 1975 über die Finanzierung des Konsumgüterbinnenhandels (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung Nr. 17).

dem, die sich aus der tatsächlichen Entwicklung der Grund- und Umlaufmittel im Abrechnungszeitraum ergeben.

(4) Abweichend von den Festlegungen des Abs. 3 kann die Abrechnung auf der Grundlage der tatsächlichen Entwicklung der Grund- und Umlaufmittel an Stelle je Quartal auch je Monat erfolgen.

§ 7

Schlußbestimmungen

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Dritte Durchführungsbestimmung vom 18. Februar 1971 zur Verordnung über die Anwendung der Handelsfondsabgabe im Bereich des Ministeriums für Handel und Versorgung (GBl. II Nr. 31 S. 249) außer Kraft.

Berlin, den 4. November 1976

**Der Minister
der Finanzen**
B ö h m

**Der Minister
für Handel und Versorgung**
I. V.: L e m k e
Staatssekretär

Anlage

zu vorstehender Vierter Durchführungsbestimmung

**Bewertungstabelle I
für gemietete Gebäude bzw. Gebäudeteile (ohne Betriebe
der obst- und gemüseverarbeitenden Industrie)**

	Nettofläche der Verkaufsobjekte des Einzelhandels	Gaststätten	Hotels	alle CO	Nettofläche der Dienstleistungsobjekte	sonstige verfügbare flächen
m ³	M/m ² 1	M/m ² 2	M/m ² 3	M/m ² 4	M/m ² 5	M/m ² e
—	110	490	520	585	570	625
—	180	460	480	545	540	590
—	300	430	460	535	535	585
—	460	400	450	530	530	580
—	750	370	440	525	525	575
—	1 000	350	430	520	520	570
—	1 800	330	410	480	515	560
über	1 800	320	390	440	510	550

1 Zur Nettofläche der Verkaufsobjekte gehören a) die Verkaufsraumfläche, b) die bagerraumfläche, c) die gemieteten sonstigen Nebenflächen (Büroräume, Aufenthaltsräume usw.). Nach dieser Tabelle sind auch Dienstleistungsobjekte zu bewerten.

2 Zur Nettofläche der Gaststätten gehören die gesamten gemieteten Flächen, außer Säle, lt. Miet- bzw. Nutzungsvertrag.

3 Die Hotelobjekte sind entsprechend ihrer gesamten gemieteten Nettofläche (Gaststätten-, Hotel-, Küchenfläche usw., außer Saalfläche) zu bewerten.

4 Zur Nettofläche gehört die gesamte Saalfläche einschließlich Bühnenanlage.

5 Nettofläche ist die gesamte gemietete Fläche des Objektes. Nach dieser Tabelle sind auch Objekte für die Produktion zu bewerten, soweit nicht die Bewertungstabelle 2 Anwendung findet.

6 Dazu zählen alle selbständigen Objekte, die der Büro- und Verwaltungsarbeit eines Betriebes dienen. In Zweifelsfällen hat die Zuordnung der bewerteten Objekte nach dem überwiegenden Nutzungszweck zu erfolgen.